



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 31.05.2022 – Auszug aus Drucksache 18/23151 –

Frage Nummer 44 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Elmar Hayn**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungen für Mülldeponien in den nächsten fünf Jahren auslaufen, für wie viele Deponien es bereits Anträge/Genehmigungsverfahren gibt (bitte jeweils ausweisen nach Bezirken und Deponieklassen für die Jahre 2022 bis 2026) und welches Verfahren vorgesehen ist, wenn „Anschlussgenehmigungen“ noch nicht vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Deponien werden im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (insbes. im Fall sog. unbedeutender Deponien ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt) – durch Plangenehmigungen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 KrWG) genehmigt. Diese Genehmigungen sind nicht befristet, entsprechend gibt es kein Auslaufdatum. Die Restlaufzeiten von Deponien hängen von den abgelagerten Abfallmengen ab. Daher kann eine gesicherte Aussage, wie viele Deponien in den nächsten fünf Jahren abschließend verfüllt sein werden, nicht getroffen werden.

Gegliedert nach Regierungsbezirken listet die nachstehende Tabelle auf Grundlage kurzfristiger Rückmeldungen der Regierungen die Anzahl von neuen Anträgen für Deponievorhaben auf (insbesondere für DK-0-Deponien war z. T. keine abschließende Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Genehmigungsbehörden möglich):

	Errichtung Deponie der Klasse / Erweiterung mit Abschnitt der Klasse	Anzahl
Oberbayern	1 0	1 4
Niederbayern	0	4
Oberpfalz	0	1
Oberfranken	1	1

	0	1
Mittelfranken	I	1
	0	4
Unterfranken	II	1
	I	1
	0	2
Schwaben	I	1

Die Anträge betreffen sowohl Neuerrichtungen als auch Erweiterungen von Deponien. Eine Aussage, ob und wann die jeweiligen Genehmigungsverfahren zu einem Abschluss kommen, kann nicht getroffen werden.

Nach dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) müssen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als entsorgungspflichtige Körperschaften mindestens eine Deponie der Klasse II mit einer ausreichenden Nutzungsdauer vorhalten (Art. 4 Abs. 3 BayAbfG). Dies kann durch die Schaffung eigener Deponiekapazitäten, im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit oder vertragliche Vereinbarungen erfolgen. Das erforderliche Genehmigungsverfahren richtet sich nach § 35 KrWG.